

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4459, 19/4731, 19/4944 Nr. 8 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs-
und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

A. Problem

Seit der Wiedervereinigung hat der Gesetzgeber mehrere Gesetzesänderungen zur Beschleunigung der Verfahren zur Planung und Genehmigung von Infrastrukturvorhaben vorgenommen. Dennoch nehmen diese Verfahren weiterhin viel Zeit in Anspruch. Deshalb sieht der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode die Verabschiedung eines Planungsbeschleunigungsgesetzes vor. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich an den zwölf Punkten der Strategie Planungsbeschleunigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aus dem Jahr 2017.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4459, 19/4731 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 1. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsicht hierüber obliegt der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde.“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Nummern 2 bis 10.
 - c) In der neuen Nummer 2 Buchstabe c wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden

 1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
 2. wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
 3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
 4. wenn die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.“
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 16a bleibt unberührt.“
 - cc) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „Ausbau oder Neubau“ durch die Wörter „Bau oder zur Änderung“ ersetzt.
 - d) Die neue Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
 10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Artikels 90 Absatz 4 oder des Artikels 143e Absatz 2 des Grundgesetzes treten an die Stelle der im Gesetz genannten Straßenbaubehörden der Länder die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmten Bundesbehörden oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes.“

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Artikel 90 Abs. 2 des Grundgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 90 Absatz 3 des Grundgesetzes“ ersetzt.

- e) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

,11. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 der Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Im Sinne dieser Anlage bedeuten

1. A: Autobahn
2. B: Bundesstraße
3. L: Landesstraße
4. E: Europastraße
5. OU: Ortsumgehung“.

- b) In der Tabelle werden nach der laufenden Nummer 45 die folgenden Nummern 46 und 47 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
„46	B 207 (E 47) Fehmarnsundquerung
47	E 47 Feste Fehmarnbeltquerung (Puttgarden – Grenze der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone)“.

- c) Die bisherige Nummer 46 wird Nummer 48.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe c wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.“

- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 17 bleibt unberührt.“

- cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Ausbau oder oder Neubau“ durch die Wörter „Bau oder zur Änderung“ ersetzt.

- b) In Nummer 6 wird § 18g Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Planfeststellungsverfahren ist mit der bei Einreichung des Plans prognostizierten Verkehrsentwicklung zu Ende zu führen,

wenn die Auslegung des Plans öffentlich bekannt gemacht worden ist und sich der Beurteilungspegel aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen der Verkehrsentwicklung weder um mindestens 3 dB(A), noch auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht. Die Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 bis 4, den §§ 4 und 5 und der Anlage 2 der Verkehrslärmschutzverordnung dürfen nicht erstmalig überschritten werden.“

- c) In Nummer 9 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- aa) Der laufenden Nummer 1 werden die folgenden Spaltenüberschriften vorangestellt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung“.
------------	---------------

- bb) Die laufende Nummer 41 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
„41	Großknoten (Frankfurt, Hamburg, Köln, Mannheim, München) und Knoten (Hannover)“.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- „1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „wächst dem Bund“ das Wort „lastenfrei“ eingefügt.“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die Nummern 2 bis 8.
- c) Die neue Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt nach Anhörung der zuständigen Landesbehörde und der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 14b Nummer 1 zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.“

- d) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

- „9. In Anlage 2 wird der Tabelle folgende Nummer 7 angefügt:

Lfd.Nr.	Bezeichnung
„7	Elbe-Seitenkanal “.

4. Artikel 5 wird durch die folgenden Artikel 5 bis 9 ersetzt:

„Artikel 5

Änderung des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes

Das Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3141) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit für die Erfüllung der übertragenen haushaltsrechtlichen Aufgaben erforderlich, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Gesellschaft

1. die Befugnis übertragen, Anordnungen zur Annahme oder Leistung von Zahlungen nach § 70 der Bundeshaushaltsordnung zu erteilen, die von den Bundeskassen ausgeführt werden, und
2. zur Erfüllung der Aufgaben außerdem die Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs als der für Zahlungen zuständigen Stelle übertragen.

Die notwendigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden. Das Nähere wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 umfasst auch die Befugnisse, die für das Finanzmanagement für die Bundesstraßen erforderlich sind.“
- b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Davon“ durch die Wörter „Von den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes

Das Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Mautgebührenerhebung durch Private; Verordnungsermächtigung“.

2. § 5 Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Private kann im Falle des Absatzes 1 jederzeit bei der Landesregierung und im Falle des Absatzes 2 jederzeit beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beantragen, die Bestimmung der Höhe der Mautgebühr durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zu ändern.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs

Das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesstraßen, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht, und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens für die Bundesstraßen in seiner Baulast, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht. Er gilt den Ländern Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die 5 v. H. der Baukosten beträgt.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Übergangsbestimmungen

(1) Der Bund trägt bis zum 31. Dezember 2020 die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Ver-

mögens für die Bundesautobahnen. Er gilt den Ländern Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für Bundesautobahnen entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die 6 v. H. der Baukosten für Bundesautobahnen bis zum 31. Dezember 2020 beträgt.

(2) Der Bund gilt den Ländern Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung für Bundesautobahnen bis zum 31. Dezember 2020 entstehen, durch Zahlung von Pauschalen in den Jahren 2021 bis 2023 ab. Die Höhe dieser Pauschalen beträgt im Jahr 2021 5 v. H., im Jahr 2022 3 v. H. und im Jahr 2023 1 v. H. der Baukosten für Bundesautobahnen im Jahr 2020.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 wird aufgehoben.
2. Artikel 20 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe c werden aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1a tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

(4) Die Artikel 6 und 8 Nummer 2 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Die Artikel 7 und 8 Nummer 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.“;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein leistungsfähiges Verkehrssystem ist Voraussetzung für eine moderne Gesellschaft, für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Die Menschen brauchen sichere und bezahlbare Mobilität, die Wirtschaft zuverlässige und wettbewerbsfähige Transportbedingungen.

Als Wirtschaftsstandort, als Technologieland, als Logistikweltmeister und als zentrale Verkehrsachse Europas ist Deutschland prioritär auf ein gut ausgebauten, modernes Verkehrsnetz für Straße, Schiene und Wasserstraße angewiesen.

Planungs- und Genehmigungsverfahren nehmen in Deutschland im Vergleich zu den europäischen Nachbarstaaten deutlich mehr Zeit in Anspruch. Der Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich ändert die bestehenden Gesetze für die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße mit dem Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren einfacher, effizienter, transparenter und schneller auszugestalten.

Über den vorliegenden Gesetzentwurf als ersten, wichtigen Baustein hinaus bedarf es für ein ganzheitliches Gesamtkonzept zur Beschleunigung von Planung und Realisierung von Infrastrukturvorhaben weiterer Maßnahmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, wie eine bessere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren realisiert werden kann, indem die Untersuchungsergebnisse des Raumordnungsverfahrens für das Planfeststellungsverfahren genutzt werden können;
2. für Infrastrukturvorhaben des Bundes frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form von Beteiligungsscoping zu prüfen;
3. zeitnah einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes vorzulegen, in dem die Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren übernommen werden;
4. die Einführung einer verbindlichen Frist bis zur Eröffnung von Gerichtsverfahren bei gleichzeitiger personeller Stärkung der Gerichte mit dem Ziel einer Beschleunigungswirkung für Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Berlin, den 7. November 2018

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Cem Özdemir
Vorsitzender

Stephan Kühn (Dresden)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Stephan Kühn (Dresden)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksachen 19/4459, 19/4731** in seiner 53. Sitzung am 28. September 2018 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich an den zwölf Punkten der Strategie Planungsbeschleunigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aus dem Jahr 2017. Die Strategie wurde auf der Basis der Handlungsempfehlungen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung erstellt, das mit Vertretern von Vorhabenträgern, Planern, Genehmigungsbehörden, Bauausführenden sowie Fachexperten im Planungsrecht besetzt war. Der Gesetzentwurf enthält im Bereich der Bundesschienenwege darüber hinaus eine Regelung zur Bündelung von Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt, eine Regelung zum im laufenden Genehmigungsverfahren zu Grunde zu legenden Prognosehorizont sowie eine Aktualisierung und Erweiterung der Vorhaben, für deren gerichtliche Überprüfung das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig sein soll.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/4459, 19/4731 in seiner 24. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP. Er empfiehlt die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)103 neu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP. Den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)141 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen. Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(15)143 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/4459, 19/4731 in seiner 25. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/4459, 19/4731 in seiner 21. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD

gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(15)103 neu. Ferner beschließt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(15)141. Er beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(15)143.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/4459, 19/4731 in seiner 21. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD. Für die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/4731 empfiehlt der Ausschuss einstimmig die Kenntnisnahme. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)103 neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)141 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(15)143 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion AfD. Er empfiehlt die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)103 neu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP. Der Ausschuss hat den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)141 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(15)143 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksachen 19/4459, 19/4731 am 26. September 2018 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben ist. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich (Ausschussdrucksache 19(26)8-9).

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in seiner 18. Sitzung am 26. September 2018 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen und diese in seiner 23. Sitzung am 15. Oktober 2018 durchgeführt. Die Anhörungsteilnehmer haben dazu schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(15)127-A-H enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Dirk Brandenburger (DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanung und -bau GmbH)
- Dr. Armin Frühauf (Rechtsanwalt)
- Dr. Heike van Hoorn (Deutsches Verkehrsforum)
- Nils Kammradt (Ver.di)
- Dieter Posch (Posch Frank Rechtsanwälte)

- Dr. Werner Reh (BUND)
- Prof. Dr. Dirk Rompf (DB Netz AG)
- Dr. Holger Weiß (W2K Rechtsanwälte).

Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 23. Sitzung verwiesen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss hat die Vorlage in seiner 25. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten. Die **Fractionen der CDU/CSU und SPD** haben dazu einen Änderungsantrag, Ausschussdrucksache 19(15)103 neu, eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt B des vorliegenden Berichts ergibt.

Die **Fractionen der CDU/CSU und SPD** haben ferner einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(15)141 eingebracht, dessen Inhalt sich ebenfalls aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(15)143 eingebracht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass das Gesetz ein Kernvorhaben dieser Legislaturperiode im Verkehrsbereich sei. Weitere Aufgaben müssten angegangen werden. Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren durch das Gesetz sei zu erwarten, was auch die Sachverständigen bestätigt hätten. Zur Beschleunigung erstinstanzlicher Verfahren müsse das Personal an den Gerichten verstärkt werden. Die Digitalisierung in diesem Bereich bringe nicht nur Fortschritte im Planungs- und Genehmigungsprozess sondern auch bei Transparenz und Bürgerbeteiligung. Die Kapazitäten für die Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren müssten aber künftig noch ausgebaut werden.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf als einen ersten Baustein der Planungsbeschleunigung. Die Haushälter müssten nun auch die notwendigen Voraussetzungen in den Behörden schaffen, die Wasserstraßen, Straßen und Schienenwege planen. Allerdings müsse die Bauausführung verbessert werden. Bürgerbeteiligung, Naturschutz und Planungsbeschleunigung dürften nicht gegeneinander ausgespielt werden. Der Gesetzentwurf sei ein wichtiges Vorhaben in Richtung einer beabsichtigten Verkehrswende. Es sei zudem wichtig, dass der Prozess der Planfeststellung und Anhörung im Eisenbahnbundesamt reibungslos laufe. Der Gesetzentwurf bringe ferner Verbesserungen des Lärmschutzes mit sich.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass das Gesetz ein erster Schritt in die richtige Richtung sei. Eine nennenswerte Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren werde aber nicht erwartet. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes sei ein richtiger Schritt, um Einspruchsverfahren zu verkürzen. Durch frühzeitige Bürgerbeteiligung solle dafür gesorgt werden, dass es weniger Einsprüche betroffener Bürgerinnen und Bürger gebe. Dazu seien die Maßnahmen des Gesetzes allerdings nicht geeignet. Aufgrund des Fehlens von Maßnahmegesetzen seien keine großen Verbesserungen durch den Gesetzentwurf zu erwarten.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass das Innovationsforum Planungsbeschleunigung gute Vorarbeit geleistet habe, die Fortschritte aber eher gering seien. Frühzeitige Bürgerbeteiligung würde zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, um Konflikte bei der Planfeststellung zu vermeiden. Die Frage der Vereinfachung von Ersatzneubauten sei im Gesetzentwurf unzureichend geregelt. Die Zusammenfassung von Fragen der Raumordnung mit der Planfeststellung könne zu einer Beschleunigung führen. Man begrüße ausdrücklich, dass die Fehmarnbeltquerung und der Elbe-Seitenkanal in das vereinfachte Verfahren mit aufgenommen wurden. Die Wiederherstellung archäologischer Grabungen sehe man problematisch.

Die **Fraktion DIE LINKE** führte aus, dass sie von dem Gesetz nicht überzeugt sei. Hierzu hätte eine frühzeitige Bürgerbeteiligung stattfinden müssen. Das Gesetz würde die Bürgerbeteiligung einschränken. Eine vorherige Analyse zur Feststellung der Schwachstellen in den Verfahren habe nicht stattgefunden. Für die Probleme derzeitiger Großprojekte sei nicht die Bürgerbeteiligung verantwortlich. Es sei nicht erkennbar, warum dieses Gesetz jetzt mit solcher Eile beschlossen werden solle, obwohl noch viele Punkte ungeklärt seien. Sie plädiere ferner dafür, den Lärmschutz gesondert zu betrachten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies auf ihren Entschließungsantrag und erklärte, dass sie den geänderten Gesetzentwurf ablehnen werde.

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(15)143 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)141 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)103 neu hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4459, 19/4731 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

B. Besonderer Teil

Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Buchstabe a (§ 10 Absatz 2 Satz 2 FStrG)

Die Änderung betrifft die Aufsicht über die Erhaltung und ordnungsgemäße Unterhaltung von Schutzwaldungen durch den Eigentümer oder Nutznießer. Es wird klargestellt, dass die Aufsicht hierüber stets der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde obliegt, auch im Fall des durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften eingefügten Absatzes 1 Satz 2.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 Satz 1, Satz 5 – neu – und Satz 6 – neu – FStrG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Statt den Wörtern „Ausbau oder Neubau“ werden die Wörter „Bau“ und „Änderung“ verwendet, da dies die Terminologie des § 17 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz ist. Durch den Halbsatz „soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt“ wird klargestellt, dass die Möglichkeit der Rückgängigmachung der Maßnahme im Einzelfall zu prüfen und im Antrag entsprechend darzustellen ist. Durch den Halbsatz „mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann“ soll der Teilaspekt des öffentlichen Interesses, die positive Prognose mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens, ausdrücklich normiert werden.

Mit dem neuen Satz 5 soll klargestellt werden, dass die Kompetenz zur vorläufigen Anordnung nach § 17 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz die Kompetenz zur Anordnung von Duldungsverfügungen nach § 16a Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz unberührt lässt. Es wird klargestellt, dass § 16a Bundesfernstraßengesetz ergänzt und nicht verdrängt wird.

Buchstabe d (§ 22 FStrG)

Artikel 90 Grundgesetz wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert. Die Änderungen sind am 20. Juli 2017 in Kraft getreten. In § 22 FStrG sind infolge die in Absatz 2 und 5 in Bezug genommenen Artikel des Grundgesetzes anzupassen.

Buchstabe e (Anlage zu § 17e Absatz 1 FStrG)

Die Projekte Feste Fehmarnbeltquerung und Fehmarnsundquerung im Zuge der Europastraße E 47 sind in die Liste nach § 17e Absatz 1 FStrG aufzunehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark sind mit Vertrag vom 3. September 2008 übereingekommen, dass das Königreich Dänemark eine nutzerfinanzierte feste Querung über den Fehmarnbelt (Feste Fehmarnbeltquerung) als kombinierte Schienen- und Straßenverkehrsverbindung errichten und betreiben wird. Die geplante Fernstraßenverbindung hat somit einen internationalen Bezug im Sinne von § 17e Absatz 1 FStrG. Die Erweiterung der Fehmarnsundquerung von zwei auf vier Streifen dient der Beseitigung eines schwerwiegenden Verkehrsenpasses.

Zu Nummer 2**Buchstabe a (§ 18 Absatz 2 Satz 1, Satz 5 – neu – und Satz 6 – neu – AEG)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Statt den Wörtern „Ausbau oder Neubau“ werden die Wörter „Bau“ und „Änderung“ verwendet, da dies die Terminologie des § 18 AEG ist. Durch den Halbsatz „soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt“ wird klargestellt, dass die Möglichkeit der Rückgängigmachung der Maßnahme im Einzelfall zu prüfen und im Antrag entsprechend darzustellen ist. Durch den Halbsatz „mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann“ soll der Teilaspekt des öffentlichen Interesses, die positive Prognose mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens, ausdrücklich normiert werden.

Durch den neuen Satz 5 soll klargestellt werden, dass die Kompetenz zur vorläufigen Anordnung nach § 18 Absatz 2 AEG die Kompetenz zur Anordnung von Duldungsverfügungen nach § 17 AEG unberührt lässt. Es wird klargestellt, dass § 17 AEG ergänzt und nicht verdrängt wird.

Buchstabe b (§ 18g Satz 2 AEG)

Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit. Sie stellt einen Gleichklang mit der Verkehrslärmschutzverordnung her, deren Grenzwerte bei einer Änderung der prognostizierten Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen sind.

Die Aufnahme der Grenzwerte von 70dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nacht stellt klar, dass auch dann eine Überprüfung der Planung erforderlich ist, wenn die Erhöhung zwar unterhalb von 3 dB(A) liegt, aber die Grenzwerte erstmalig überschritten würden, bei deren Überschreitung nach ständiger Rechtsprechung eine Gesundheitsgefährdung vorliegt.

Der Verweis auf die §§ 2 Absatz 2 bis 4, 4, 5 sowie die Anlage 2 der Verkehrslärmschutzverordnung macht deutlich, dass aktualisierte Verkehrsprognosen auch dann berücksichtigt werden müssen, wenn die Grenzwerte der Verordnung, beispielsweise in Wohngebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen oder Altenheimen, überschritten würden.

Die vorgeschlagene Änderung beugt damit auch der Gefahr vor, dass Vorhaben durch Klagen auf Berücksichtigung aktualisierter Verkehrsprognosen mit Verweis auf die Verkehrslärmschutzverordnung verzögert werden.

Buchstabe c (Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG)

Nach dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ist „Hannover“ nicht als Großknoten, sondern als Knoten ausgewiesen.

Zu Nummer 3**Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 1 WaStrG)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Der Eigentumszuwachs des Bundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 WaStrG erfolgt unmittelbar kraft Gesetzes und zwar lastenfrei (OLG Celle, Beschluss v. 16.09.1983, Az.: 4 W 53/83, VkB1. 1983, 587 – 590). Da die Lastenfreiheit des Eigentumsübergangs bei der Grundbuchberichtigung in der Praxis immer wieder in Frage gestellt wird, dient die Änderung der Verwaltungsvereinfachung.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung

Buchstabe c (§ 14 Absatz 2 Satz 1 WaStrG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Durch den Halbsatz „soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt“ wird klargestellt, dass die Möglichkeit der Rückgängigmachung der Maßnahme im Einzelfall zu prüfen und im Antrag entsprechend darzustellen ist. Durch den Halbsatz „sowie mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann“ soll der Teilaspekt des öffentlichen Interesses, die positive Prognose mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens, ausdrücklich normiert werden.

Buchstabe d (Anlage 2 zu § 14e Absatz 1 WaStrG)

Der Elbe-Seitenkanal erfüllt die Voraussetzungen nach § 14e Absatz 1 Nummer 3 und 5 WaStrG. Er dient der Hinterlandanbindung des Seehafens Hamburg. Mit der Fertigstellung des Ersatzneubaus der Schleuse Lüneburg wird ein qualitativer Engpass beseitigt und eine durchgehende Befahrbarkeit mit einem 110 m bzw. 135 m Großmotorgüterschiff als Einzelfahrer ermöglicht. Bisher beschränkte sich die Befahrbarkeit auf dem Elbe-Seitenkanal wegen der Troglänge des Schiffshebewerkes auf nur 100 m lange Einzelfahrer. Darüber hinaus kommt dem Elbe-Seitenkanal eine herausgehobene verkehrliche Bedeutung im Bundeswassernetz zu.

Zu Nummer 4**Zu Artikel 5 (Änderung des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG))****Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 InfrGG)****Buchstabe aa**

Der Verweis in § 5 Absatz 1 Satz 3 InfrGG auf § 1 Absatz 3 des VIFGG geht ins Leere. Es erfolgt daher eine Korrektur dieser Unrichtigkeit.

Buchstabe bb

Die Regelung dient der Fortführung der bisher in § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (VIFGG) verankerten Regelung. Eine Übernahme der Regelung in das InfrGG ist notwendig, da gemäß § 4 des VIFGG das Gesetz an dem Tag außer Kraft tritt, an dem die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mit der Gesellschaft im Sinne des InfrGG im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen wurde. Dies ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 InfrGG zum 1. Januar 2019 der Fall. Ohne die vorgesehene Ergänzung des InfrGG wäre die Infrastrukturgesellschaft ab 1. Januar 2019 keine für Zahlungen zuständige Stelle im Sinne der VV Nr. 5.1 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO). Darüber hinaus dürfte die Infrastrukturgesellschaft ab diesem Zeitpunkt auch der Bundeskasse keine Anordnungen erteilen.

Buchstabe b (§ 6 InfrGG)**Buchstabe aa**

Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes ist nach § 5 Absatz 1 InfrGG auch für das Finanzmanagement für die Bundesstraßen zuständig. Das Finanzmanagement ist Bestandteil der der Gesellschaft übertragenen Aufgabe der Finanzierung. Es wird klargestellt, dass sich die Verordnungsermächtigung nach § 6 Satz 1 InfrGG auch auf die Beleihung der Gesellschaft mit den Befugnissen bezieht, die für das Finanzmanagement für Bundesstraßen erforderlich sind. Für die Bundesautobahnen ergibt sich dies bereits aus § 6 Satz 1 InfrGG.

Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes (FStrPrivFinG))**Buchstabe a (Überschrift des § 2 FStrPrivFinG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 FANeuReG tritt in Artikel 20 § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 FStrPrivFinG am 1. Januar 2020 in Kraft. In Folge enthält § 2 FStrPrivFinG bereits ab dem 1. Januar 2020 eine Verordnungsermächtigung. Dies sollte ab dann in der Überschrift der Norm deutlich werden. Durch die Änderung wird dies gewährleistet. Auch die Regelung zum Inkrafttreten wurde angepasst.

Buchstabe b (§ 5 FStrPrivFinG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 FANeuReG tritt Artikel 20 § 5 Absatz 2 FStrPrivFinG am 1. Januar 2020 in Kraft. Die in Artikel 20 Nummer 2 Buchstabe c normierte Neufassung des § 5 Absatz 3 FStrPrivFinG tritt nach Artikel 25 Absatz 4 Nummer 2 des vorgenannten Gesetzes aber erst am 1. Januar 2021 in Kraft. Somit würde die Situation eintreten, dass es im Jahr 2020 § 5 Absatz 2 FStrPrivFinG doppelt geben würde (einmal den „neuen“ Absatz 2, der ab dem 1. Januar 2020 gilt, und einmal den „alten“ Absatz 2, der zum 1. Januar 2021 der „neue“ Absatz 3 würde). Durch die Änderung wird das Eintreten dieser Situation verhindert. Auch die Regelung zum Inkrafttreten wurde angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (BABG))**Buchstabe a (§ 6 BABG)****Buchstabe aa**

Im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen tragen der Bund und die Länder nach Artikel 104a Absatz 5 GG die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben. Bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für den Bau von Bundesfernstraßen entstehen Kosten, die teilweise als Verwaltungsausgaben und teilweise als Zweckausgaben zu qualifizieren sind. Eine Abgrenzung dieser beiden Ausgabenarten im Detail stößt auf rechtliche und praktische Schwierigkeiten. Deshalb beteiligt sich der Bund an den Kosten für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht durch die Zahlung einer Pauschale. Seit 1972 ist eine entsprechende Zweckausgabepauschale gesetzlich im Bundesfernstraßenvermögensgesetz verankert. Der seinerzeit festgelegte Pauschalsatz von insgesamt 3 v. H. der Baukosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht deckte knapp die Hälfte der hierfür geleisteten Ausgaben der Länder ab. In Relation zu den Bauausgaben für die Bundesfernstraßen sind die Ausgaben für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht seit 1972 überproportional gestiegen.

Dieser überproportionale Anstieg ist in erster Linie auf die gegenüber dem Jahr 1972 erheblich erhöhten Anforderungen an die Planung von Bundesfernstraßenprojekten zurückzuführen. Erhöhte Anforderungen ergeben sich insbesondere aus umwelt- und naturschutzfachlichen Vorgaben. So ist in vielen Fällen eine artenschutzrechtliche Prüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für europäische Schutzgebiete durchzuführen. Mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 wurden verfahrensrechtliche Anforderungen in Deutschland eingeführt, die eine intensivere Aufbereitung des umweltrechtlichen Abwägungsmaterials erforderlich machen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Anforderungen an das Planungsverfahren infolge der Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens vom 25. Juni 1998 in nationales Recht angestiegen. Daneben haben aber auch die gesellschaftlichen Erwartungen an die Durchführung von zeit- und kostenintensiven informellen Bürgerbeteiligungsformaten beträchtlich zugenommen.

Neben neueren gesetzlichen Vorgaben wurden Anforderungen an Planungsverfahren auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung fortentwickelt (z. B. Durchführung einer Alternativenprüfung als Ausprägung des Gebots gerechter Abwägung).

Mit der Anhebung der Zweckausgabenpauschale von insgesamt 3 v. H. auf nunmehr 5 v. H. der Baukosten wird eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bewirkt, die dem im Jahr 1972 zugrunde gelegten Verhältnis von Zweck- und Verwaltungsausgaben im Wesentlichen entspricht.

Buchstabe bb

Hintergrund der Regelung war eine Klarstellung, dass künftig der Bund oder die Gesellschaft die Kosten aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (in Bundesverwaltung) tragen werden.

Diese Klarstellung ist im Verhältnis zwischen dem Bund und der Infrastrukturgesellschaft nicht zwingend erforderlich. Sie könnte zudem Missverständnisse erzeugen, da zu der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen insbesondere auch Aufgaben gehören, welche gemäß Artikel 104a Absatz 5 GG von den Ländern als Bestandteil der Verwaltungskosten zu finanzieren sind.

Buchstabe b (§ 10a – neu – BABG)

Bis zur Überführung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung gilt der Bund den Ländern die Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht von Bundesautobahnen entstehen, durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von 6 v. H. der Baukosten ab. Dieser erhöhte Pauschalsatz trägt dem Transformationsaufwand der Länder Rechnung, welcher durch die Überführung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung entsteht.

In den Jahren 2021 bis 2023 erhalten die Länder für die in den Jahren zuvor erbrachten Planungsleistungen eine Pauschale in Höhe von 5,3 und 1 v. H. der Baukosten aus dem Jahr 2020 in den jeweiligen Ländern. Hierdurch sollen die in den Ausgaben für die Entwurfsbearbeitung enthaltenen Zweckausgaben abgegolten werden. Die Regelung in § 10a Absatz 2 BABG trägt dem Umstand Rechnung, dass Maßnahmen auf Bundesautobahnen einen langen Planungshorizont haben, die Auszahlung der Zweckausgabenpauschale aber auf der Basis der im Bundeshaushalt gebuchten Ausgaben erfolgt. Die Regelung ist somit notwendig, um den Ländern tatsächlich angefallene Zweckausgaben abzugelten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (FANeuReG))

Artikel 18 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. 2017 I 3122) wird aus Klarstellungsgründen aufgehoben. Die in Artikel 18 enthaltenen Regelungen werden durch die Bestimmungen in Artikel 7 dieses Gesetzesentwurfs vollumfänglich ersetzt. Die bislang in Artikel 18 vorgesehenen Änderungen sollen nicht erst gemäß Artikel 25 Absatz 4 Nummer 2 am 1. Januar 2021 in Kraft treten, sondern am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes mit Ausnahme der Artikel 7 und 8. § 6 und § 10a BABG sollen rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Anwendbarkeit der Änderungen in Artikel 7 bestimmt sich indes nach den neu eingefügten Übergangsbestimmungen in § 10a BABG. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die Verwaltung der

Bundesautobahnen noch bis zum 31.12.2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder erfolgt. Für diesen Übergangszeitraum ergänzt § 10a BABG die Regelungen des geänderten § 6 dieses Gesetzes.

Aus Klarstellungsgründen wird auch die mit der Aufhebung des Art. 20 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. 2017 I 3122) vorgenommene Änderung des Änderungsgesetzes in den Text mit aufgenommen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neu einzufügenden Regelungen. Für die Begründung der Absätze 2 bis 5 wird auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

Berlin, den 7. November 2018

Stephan Kühn (Dresden)
Berichtersteller

